

Satzung des Fördervereins der Flattichschule Münchingen e.V.

§1 Name Sitz

1. Der „Förderverein der Flattichschule Münchingen e.V.“ ist ein Verein von Eltern, Freunden und Förderern der Schülerin und Schüler der Flattichschule im Allgemeinen und der Flattichschule im Besonderen.
2. Der Sitz des Vereins ist Korntal- Münchingen
3. Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen.

§2 Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung der Schülerinnen und Schüler der Flattichschule aller Altersstufen. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch
 - Förderung von Maßnahmen, die eine wirksame Unterstützung der Schülerinnen und Schüler darstellt.
 - Unterstützung von Einrichtungen, die zur sozialen, schulischen oder beruflichen Eingliederung beitragen.
2. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen (eventuelle Aufwandsentschädigungen werden begrenzt auf die steuerlichen Anerkennungssätze) begünstigt werden.

§4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- Sonstige Zuwendungen

§5 Mitgliedschaft

1. Als Mitglied können aufgenommen werden:
 - Eltern und Schüler
 - Ehemalige Schüler
 - Lehrer
 - Alle natürlichen und juristischen Förderer und Gönner
2. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft wird verloren durch
 - Schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres
 - Ausschluss durch Vorstandsbeschluss
 - Tod
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen hat oder trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als 6 Monate im Rückstand ist.
5. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines jährlichen Mindestbeitrages verbunden, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag festlegt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf – mindestens aber einmal je Kalenderjahr- einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt. Der erste Vorsitzende oder sein Vertreter lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 6 Wochen zur Mitgliederversammlung ein.
2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und Schrift-/ Protokollführer zu unterschreiben ist.

3. Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins
5. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung der Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die Auflösung des Vereins nur mit ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Mitglieder ab 14 Jahren haben Stimmrecht, ab 18 Jahren haben sie das passive Wahlrecht. Die im Schuldienst tätigen Mitglieder haben Stimmrecht, können jedoch nicht in ein Vereinsamt gewählt werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Das Abstimmen bei Wahlen wird geheim durchgeführt.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Kassierer und seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer und seinem Stellvertreter.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einzeln für 3 Jahre gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt; eine Wiederwahl ist möglich. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzende. Sie vertreten den Verein je einzeln.
4. Bei Ausfall eines Vorstandmitglieds ist innerhalb von 2 Monaten eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines Vorstandmitgliedes einzuberufen.
5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat oder Ausschüsse berufen.
6. Zur Vorstandssitzung lädt der 1. oder in Vertretung der 2. oder 3. Vorsitzende schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen ein. In begründeten Eilfällen ist eine kürzere Frist zulässig.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Oder der 2. Oder der 3. Vorsitzende bei der Sitzung anwesend sind. Die Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse werden vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter (bei deren Verhinderung bestimmt der Vorstand einen Protokollführer) in einem Protokoll festgehalten, welches von ihm und dem Leiter der Vorstandssitzung zu unterschreiben ist.

§9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins unter Berücksichtigung des § 7 Absatz 5, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§10 Anmeldung/ Eintrag

1. Der Vorstand wird beauftragt und ermächtigt, den Verein zur Eintragung zu bringen sowie Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins beziehen.
2. § 10/1 entfällt nach Eintragung ins Vereinsregister.